



.Bern 10. Dezember 1986

5.455 Naturschutzgebiet Wyssensee, Gemeinde Hofstetten bei Brienz

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Der Wyssensee im Gelände des Freilichtmuseums Ballenberg sowie seine Umgebung, bestehend aus Mischwald und Wiesen, werden in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.

II. Schutzziel

2. Die Unterschutzstellung bezweckt die Sicherung

- eines voralpinen Kleinsees mit stark wechselndem Wasserstand als Folge von Karsterscheinungen,
- von künstlich geschaffenen Tümpeln am Ostufer,
- der umliegenden artenreichen Laubwälder

als Lebensräume für Wasservögel, Reptilien, Amphibien und Wirbellose sowie Pflanzen der Wälder und Feuchtgebiete.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist in einem Plan 1 : 2'000 vom November 1986 eingetragen, welcher Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Es umfasst die Parzelle Grundbuchblatt Hofstetten Nr. 657.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, nämlich:

- a) das Errichten von neuen Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
- b) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen sowie das Biwakieren im Freien;
- c) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- d) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde und die Gewinnung von Rohstoffen;
- e) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
- f) das Fahren und Parkieren mit Fahrzeugen aller Art, inklusive Motorfahrzeugen und Fahrrädern, durch Unbefugte;
- g) das Betreten der Wiesen, des Tümpelareals im Ostteil sowie des Nordufers des Sees samt angrenzendem Wald gemäss Plan und Markierung im Gelände;

- h) das Befahren mit Wasserfahrzeugen aller Art inklusive Modellschiffen;
 - i) das Baden;
 - k) das Einbringen von Pflanzen;
 - l) das Anzünden von Feuern ausserhalb der markierten Feuerstellen;
 - m) die Verwendung von Kunstdünger und der Einsatz von chemischen Mitteln;
 - n) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen und Flechten;
 - o) das Laufenlassen von Hunden, sie sind an der Leine zu führen;
 - p) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - q) das Aussetzen von Tieren.
5. Vorbehalten bleiben:
- a) die forstliche Nutzung sowie der Rückschnitt der Waldränder nach naturschützerischen Gesichtspunkten;
 - b) die landwirtschaftliche Nutzung des Wieslandes gemäss Pachtvertrag;
 - c) der Unterhalt der bestehenden Bauten, Werke und Anlagen;
 - d) das Schlittschuhlaufen auf eigene Verantwortung.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
- V. Verschiedene Bestimmungen
7. Für Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
8. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Der vorliegende Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum sowie unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N I 4.1.1.61 Wyssensee" auf dem unter Ziffer 3 hievorigen Grundbuchblatt anzumerken.
12. Dieser Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger für den Amtsbezirk Interlaken zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
13. Durch diesen Beschluss wird der Regierungsratsbeschluss Nr. 5712 vom 13. August 1968 aufgehoben und ersetzt.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

Muspige